

Satzung des Feuerwehrvereins Stangendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Stangendorf e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz – Registergericht eingetragen. Sitz des Vereins ist der Ort Mülsen Ortsteil Stangendorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein hat die Aufgaben:

- a . Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an die Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr Stangendorf zur Förderung des Feuerschutzes
- b . Die historische Entwicklung der FFW Stangendorf darzustellen und zu dokumentieren.
- c . Die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrvereinen über die Ortsgrenzen hinaus zu organisieren.
- d . Förderung und Pflege der Kameradschaft und der Dorfgemeinschaft.

(2) Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und verhält sich politischen und religiösen Zwecken gegenüber neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

a . Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und die Satzung anerkennt.

b . Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung schriftlich mit.

Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

c . Im besonderen Falle können Mitglieder des Vereins, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

d . Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt die Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen, selbst aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten.

(2) Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht:

Sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, Vereinsgeräte und Anlagen zu nutzen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und es den Pflichten der Satzung nachgekommen ist.

An Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge an den Vorstand zu stellen und abzustimmen, soweit dies an anderer Stelle nicht einschränkend geregelt ist.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Alle gesetzlichen oder durch die Organe des Vereins beschlossenen Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten.

Seine bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1 . Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Die Austrittserklärung kann zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Sie ist an den Vorstand zu richten.

b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:

Das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist;

Das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung ist ein Hinweis auf den zu erwartenden Ausschluss verbunden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

c) Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Todestag.

2 . Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1 . Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Bedarf.

2 . Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringe-Schuld und jeweils bis zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Für das Jahr des Erwerbes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag zu entrichten.

Freiwillige Zuwendungen sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden für Vereinszwecke genutzt.

3 . Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

4 . Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5 . Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

6 . Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Präsente für runde Geburtstage Hochzeiten usw. Entstehen einzelnen Mitgliedern Auslagen zur Realisierung von Maßnahmen im Sinne des Vereins, so werden diese nur erstattet, wenn sie vorher vom Vorstand genehmigt wurden und schriftliche Belege abgegeben werden. Auch die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz tatsächlich erfolgter und nachweisbarer Auslagen.

7 . Die Überprüfung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung gemäß § 8 dieser Satzung:

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

Alle Arbeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1 . Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Das Stimmrecht ist mit einer schriftlichen Vollmacht übertragbar.

2 . Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.

3 . Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zur Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse zur Änderung bereits bestehender Beschlüsse sind mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

4 . Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 . Die Ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereins-Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2 . Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, Einladungen erfolgen schriftlich oder per E Mail.
- 3 . Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden, und können zu Beginn der Vereinsversammlung mündlich gestellt werden.
- 4 . Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 5 . Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a . Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b . die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 4 Jahren.
- c . die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d . die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e . Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
- f . Wahl der Kassenprüfer

- g . Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h . Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i . Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j . Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- 1 . Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus:
 - a . dem Vorsitzenden
 - b . dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c . dem Schatzmeister
 - d .dem Schriftführer
 - e . den vier Beisitzern
- 2 . Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3 . Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnet wird.
- 4 . Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mindestens 51 % der Mitglieder des Vorstandes müssen anwesend sein.
- 5 . Der Vorstand tritt quartalsweise oder nach Bedarf zusammen.
- 6 . der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide haben Einzelvertretungsmacht.
- 7 . Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung und Rechnungswesen

- 1 . Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2 . Er setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den vier Beisitzern.
- 3 . Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 4 . Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 5 . Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 6 . am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 7 . Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1 . Satzungsänderungen können nur in der Ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2 . Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 3 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3 . Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mülsen, diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

1 . Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder oder durch Vollmacht vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

2 . Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 14 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Ordentliche Mitgliederversammlung an dem Tag der Annahme in Kraft. Eintragung in das Vereinsregister erfolgt bei der nächsten Änderungseintragung.

Mülsen, den 05.06.2018

Manja Krieger	Vorsitzender	_____
Gerd Wilde	Stellv. Vors.	_____
Andrea Dengler	Schriftführer	_____
Henry Graichen	Beisitzer	_____
Michael Graichen	Beisitzer	_____
Rico Krieger	Beisitzer	_____
Ralph Plohs	Beisitzer	_____